

An
Alexs

BMIMI - I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht-
und Verwaltungsmanagement)
informationsfreiheit@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Per E-Mail:
ale[REDACTED]at

Geschäftszahl: 2025-1.062.650

Wien, 13. Jänner 2026

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu „Autobahnraststationen“, vom 17.12.2025

Sehr geehrte:r Antragsteller:in,

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage: „Ich ersuche höflich um Auskunft betreffend folgender Unterlagen bezüglich oben genannter Rastanlage:

1. Verordnung(en) gemäß § 43 Abs. 3 lit. a StVO, mit der die Verkehrsflächen der Rastanlage als „Autobahn im Sinn der Straßenverkehrsordnung“ erklärt wurden (falls vorhanden);
2. Verordnung(en) gemäß § 43 Abs. 1 StVO, die die dort kundgemachten Halte- bzw. Parkverbote (Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ nach § 52 Z 13b StVO) zum Gegenstand haben;
3. die zugehörigen Kundmachungsunterlagen gemäß § 44 StVO, insbesondere Aufstellungs- und Kundmachungspläne, aus denen die genaue Lage und Geltungsbereiche der Verkehrszeichen hervorgehen;
4. den Nachweis der Veröffentlichung der einschlägigen Verordnungen (z. B. im Amtsblatt, Landesgesetzblatt oder RIS-Eintrag).

Jeweils für:

-) Raststation Hochleithen,
-) Raststation Deutsch Wagram
-) Rastplatz Wilfersdorf und
-) Rastplatz Poysdorf

Bitte um Mitteilung, ob es sich bei den betreffenden Örtlichkeiten um eine Autobahn handelt - bzw. Ob dort Halte- und Parkverbote gem. § 24 StVO gelten, oder diese nur durch §46 StVO gehandelt werden können!“, wie folgt mit:

Gemäß § 9 Abs 1 IfG ist die Verweisung auf bereits veröffentlichte Informationen zulässig. Es darf daher mitgeteilt werden, dass die von Ihnen geforderten Informationen zur Raststation Hochleithen, und den Rastplätzen Wilfersdorf und Poysdorf bereits im Rahmen eines Informationsbegehrens beantwortet wurden und kann dieses unter folgendem Link abgerufen werden: <https://fragdenstaat.at/anfrage/rastplatz-raststation-autobahn-oder-nicht/#nachricht-10884>

Die gegenständliche Anfrage begeht darüber hinaus Informationen zu der Raststation Deutsch Wagram. Es darf bezüglich der Interessensabwägung und der Beantwortung Ihrer 4. Frage auf die verlinkte Erledigung zu GZ: 2025-0.860.286 verwiesen werden. Hinsichtlich der von Ihnen in den Fragen 1.-3. geforderten Dokumente wird festgehalten, dass diese in geschwärzter Form übermittelt werden und der Erledigung beigelegt sind (Beilage./1-./3).

In Bezug auf Ihre letzte Frage darf mitgeteilt werden, dass die Informationen bezüglich der geltenden Beschränkungen für das Halten und Parken den Beschilderungs- bzw. Bodenmarkierungslageplänen (Beilage./2 und Beilage./3) und die Erklärung zur Autobahn Beilage./1 entnommen werden können.

Für den Bundesminister:

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-01-13T14:39:15+01:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/